

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

279 (12.10.1913) 2. Blatt

Großherzogtum Baden.

Ernennungen, Versetzungen, Zurücksetzungen etc.

der etatmäßigen Beamten der
Behaltungsklassen H bis K

sowie

Ernennungen, Versetzungen etc.

von nichtetatmäßigen Beamten.

Aus dem Bereiche des Ministeriums des Großh. Hauses,
der Justiz und des Auswärtigen.

Beamteneigenschaft verliehen:

dem Gerichtsvollzieherdienstverweser Joseph Dietrich beim
Amtsgericht Karlsruhe.

Freiwillig ausgeschieden:

Justizaktuar Karl Wolf, zuletzt beim Notariat Bühl, infolge
Abtritts zum Gemeindebedienst.

Aus dem Bereiche des Ministeriums des Kultus und
Unterrichts.

Etatmäßig angestellt:

Diener Karl Jäger am Vorkollegium in Lahr.

Entlassen:

die Wärter Peter Wanger und Johann Schuler bei der
psychiatrischen und Nervenklinik in Freiburg behufs Über-
tritts in den Dienst der Heil- und Pflegeanstalt bei Kon-
stanz.

Justizaktuar Gustav Suber beim Ministerium behufs Ab-
leistung seiner Militärdienstpflicht.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums des Innern.

übertragen:

dem Militärämter Friedrich Müller bei der Landesber-
sicherungsanstalt Baden die etatmäßige Stelle eines Kanzlei-
assistenten daselbst.

Verfetzt:

Schutzmann Franz Ehrhardt in Mannheim nach Heidelberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Schutzmann Georg Kormann in Karlsruhe.

— Großh. Verwaltungshof. —

Die Beamteneigenschaft verliehen:

der Wärterin Emilie Ehrenmann bei der Heil- und Pflege-
anstalt Emmendingen,
der Wärterin Pauline Stroß bei der Heil- und Pflege-
anstalt Wiesloch.

Entlassen auf Ansuchen:

die Wärterinnen: Anna Greßer und Lina Häfner, beide
bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen.

Verfetzt:

Wärter Eugen Kunz bei der Heil- und Pflegeanstalt Em-
mendingen zur Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz und mit
Versetzung einer Oberwärtinstelle betraut;
Wärter Leo Langenbacher bei der Heil- und Pflegeanstalt
Wiesloch zur Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz.

Zurückgesetzt

auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung
seiner langjährigen treu geleisteten Dienste:

Werkmeister Friedrich Pfizenmeier bei der Heil- und
Pflegeanstalt Forzheim.

Gestorben:

Jacob Fren, Wärter bei der Heil- und Pflegeanstalt Em-
mendingen.

— Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. —

Betraut:

Straßenmeistergehilfe Karl Jäger in Überlingen unter Er-
nennung zum nichtetatmäßigen Straßenmeister mit der Ver-
waltung des Straßenmeisterdienstes in Schönau.

Beamteneigenschaft verliehen:

dem Werkmeister Hermann Wunderle bei der Wasser- und
Straßenbauinspektion Waldshut.

dem Bureaugehilfen Karl Fünner bei der Rheinbau-
inspektion Karlsruhe.

dem Landstraßenwärter Franz Blum in Reicholzheim.

Verfetzt:

Geometer Heinrich Schneider in Mannheim zum Bezirks-
geometer in Gernsbach und mit der Versetzung des Dienstes
betraut.

die Straßenmeister: Adolf Michael Madert in Müllheim
nach Waden und Friedrich Leucht in Schönau nach Müllheim.

Entlassen (wegen Kränklichkeit):

die Landstraßenwärter: Heinrich Fetting in Merschingen
und Karl Maier in Pfullendorf.

— Großh. Gendarmerie-Korps. —

Zu provisorischen Gendarmen ernannt:

Albert Better, Feldwebel, vom Infanterieregiment „Karl-
graf Ludwig Wilhelm“ (3. Bad.) Nr. 111, David Weh,
Bizegwachmeister, vom 5. Badischen Feldartillerieregiment
Nr. 76;

die Sergeanten: Karl Anapp vom 1. Badischen Leibgren-
adierregiment Nr. 109; Gustav Rumm und Friedrich Weber
vom Infanterieregiment „Karlgraf Ludwig Wilhelm“ (3.
Bad.) Nr. 111; Ernst Kent vom 4. Badischen Infanterie-
regiment „Prinz Wilhelm“ Nr. 112; Karl Beck vom 6. Badi-
schen Infanterieregiment „Kaiser Friedrich III“ Nr. 114;
Julius Probst, Karl Danzeisen und Friedrich Sprich vom

7. Badischen Infanterieregiment Nr. 142; Joseph Gant und
Ludwig Reuberger vom 2. Badischen Dragonerregiment Nr.
21; Martin Klingler vom 3. Badischen Feldartillerieregiment
Nr. 50; Adolf Loosmann, Karl Funt und Martin Schwöbel
vom 5. Badischen Feldartillerieregiment Nr. 76; Hermann
Mösch, Friedrich Dreher und Max Nieger vom Badischen
Feldartillerieregiment Nr. 14; Philipp Däschner vom Badi-
schen Pionierbataillon Nr. 14; sowie Joseph Trensel,
Sergeant der Reserve, vom Bezirkskommando Kastatt und
Johannes Reiter, Sergeant der Landwehr I, vom Bezirks-
kommando Hamburg II.

Im Zivildienst verwendet:

Karl Wiedemann, Gendarm in Oberheffens, als Ge-
richtsvollzieherdienstverweser in Karlsruhe und
Richard Stecher, Gendarm in Albrud, als Steueraufscher
in Wertheim.

Verfetzt:

Ludwig Herrmann, Gar. Oberwachmeister, von Schwellingen
nach Mannheim.

Peter Merk, Wachtmeister, von Mannheim nach Schwel-
lingen;

Friedrich Sieglar, Gar. Bizegwachmeister, von Heidelberg
nach Müllheim;

die Gendarmen: Otto Becker von Ottenheim nach Unter-
simonswald, Karl Schabinger von Bircach nach Tegernau,
Hermann Pfaff von St. Blasien nach Donaueschingen, Karl
Deas von Donaueschingen nach Singen, Friedrich Schäfer
von Singen nach Hilzingen, August Trotter von Stodach nach
St. Blasien, Gustav Ehrler von Konstanz nach Stodach, Ger-
mann Keller von Riechlingen nach Weingen, Karl Geiger von
Bruchsal nach Etlingen, Karl Gugel von Karlsruhe nach
Flechingen, Friedrich Bercher von Etlingen nach Bruchsal,
Hermann Samberger von Langenbrücken nach Tiefenbronn,
Joseph Lang von Baden nach Durlach.

In den Ruhestand getreten:

Jacob Herrmann, Gar. Bizegwachmeister in Flechingen,
Amt Bretten.

Auf Ansuchen entlassen:

die provisorischen Gendarmen: Ernst Gähringer in Wald-
shut, Friedrich Niehm in Karlsruhe, Adolf Linde in Mann-
heim und Emil Söhr in Buchen.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums der Finanzen.

— Zoll- und Steuerverwaltung. —

Verfetzt:

die Postenführer Richard Griesbaum in Reichenau nach
Wollmatingen und Joseph Mayer in Dingelsdorf nach Kon-
stanz, beide unter Enthebung von den Geschäften eines Posten-
führers;

die Grenzaufscher Peter Jakob in Wollmatingen nach Kon-
stanz, Wilhelm Geiger in Füssen nach Neuhaus, Alois Oger
in Neidingen nach Weil-Leopoldsdorfer, Anton Mayerhöfer in
Stühlingen nach Stadt, Karl Zippel in Grenzacherhorn nach
Reichenau, dieser mit der Versetzung der Geschäfte eines
Postenführers betraut.

der Hilfsaufseher: Franz Keppner in Basel nach Mann-
heim,

der Privatlageraufscher: Otto Wäpner in Dinglingen nach
Mannheim.

übertragen:

dem Schutzmann Friedrich Hofmann in Baden die Steuer-
einnahmehilfe Kappenaue.

Betraut:

der Grenzaufscher Meinrad Fuchs in Konstanz mit Ver-
setzung einer Dienestelle beim Hauptsteueramt Konstanz.

Entlassen:

der Untererheber Johann Fuchs in Balzfeld wegen Auf-
hebung des Steuereinnahmehilfenpostens.

Gestorben:

der Untererheber Georg Abrecht in Wilsbergingen am 29.
September 1913.

— Staatseisenbahnverwaltung. —

Etatmäßig angestellt:

als Bahn- und Weichenwärter:

Fridolin Benis, Karl Beuchert Albert Fahr, Karl Glunt,
Franz Heil, Franz Hettich, Heinrich Hoffmann, Anton
Kaiser, Albin Kohler, Julius Kries, Hermann Meigner,
Albert Merkel, Georg Murr, Joseph Schmitt, Heinrich Seis,
Gottlieb Seher, Karl Siebert, Simon Zoller.

Vertragmäßig aufgenommen:

als Bureaugehilfen:

Karl Hoffmann von Karlsruhe, Leonhard Wolz von
Sachsenhausen;

als Bahn- und Weichenwärter:

Wilhelm Dinkel von Eschelbronn, Vitus Feuerstein von
Oberhausen, Konrad Allgeier von Dühren, Heinrich Deck von
Rudenberg, Hermann Burger von Grimmelshofen, Lud-
wig Meier von Freiburg, Rupert Hettich von Grimmel-
shofen, Ludwig Meier von Freiburg, Rupert Hettich von
Grimmelshofen, Andreas Bippes von Diedelsheim.

Verfetzt:

die Betriebsassistenten: Karl Schilling in Durlach nach
Basel, Wilhelm Braum in Weingarten nach Mimmenshausen-
Neufach;

Zugmeister Wilhelm Neureuther in Mosbach nach Mann-
heim;

Stationsaufseher Felix Willoth in Zigenhausen nach Sim-
melshausen;

die Schaffner: Joseph Jünger in Freiburg nach Basel,
Adolf Grasberger in Eberbach nach Heidelberg, Ignaz Nie-
müller in Forzheim nach Basel, Joseph Gaier in Kastatt
nach Karlsruhe, Anton Küberle in Billingen nach Offen-
burg;

Reserveführer Johann Berger in Singen (Hohentwiel) nach
Gallingen;

die Eisenbahnassistenten: Emil Dennis von Königsbach
nach Karlsruhe, Joseph Grünewald von Emmendingen nach
Engen, Joseph Uiter von Bruchsal nach Gernsbach, Friedrich

Stridler von Freiburg nach Herbolzheim, Friedrich Sieber
von Heidelberg nach Schlierbach, Wilhelm Wolf von Her-
bolzheim nach Heitersheim, Hans Linnebach von Hausach nach
Neustadt (Schwarzwald), Franz Gantel von Schaffhausen nach
Hausach, Alexander Görtz von Neustadt (Schwarzwald) nach
Bühl, Georg Meinede von Redargemünd nach Mauer, Joseph
Maier von Gottmadingen nach Konstanz, Otto Reimling von
Neulohheim nach Müllheim, Albert Weiser von Wolsach nach
Karlsruhe;

Eisenbahngehilfin Elsa Sutter von Mannheim nach Karls-
ruhe;

die Bureaugehilfen: Hubert Böfer von Bruchsal nach Gra-
ben-Neudorf, Karl Ritter von Forbach-Gausbach nach Ep-
pingen, Karl Kälberer von Steinfurt nach Dammthal,
Friedrich Schaufelberger von Karlsruhe nach Durlach, Karl
Schweizer von Brennet (Oberrhein) nach Weingarten, Karl
Goldermann von Eppingen nach Mauer, Karl Rupp von
Glastenhausen nach Redargel, Philipp Webel von Philipps-
burg nach Neulohheim, Erwin Wirth in Zell (Oberrhein)
nach Basel.

Zurückgesetzt

wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung ihrer lang-
jährigen treuen Dienste:

Bureauassistent Ludwig Kramps in Heidelberg;

die Weichenwärter: Joseph Maier in Karlsruhe und Adolf
Mähler in Eberdingen;

die Bahnwärter: Georg Sped auf Bahnh. 20 der Frei-
burg-Breisacher Bahn, Adrian Kaiser auf Bahnh. 493 der
Hauptbahn, Adolf Beha auf Bahnh. 478 der Hauptbahn,
Joseph Müller auf Bahnh. 22 der Adolfszell-Mengener
Bahn.

Entlassen:

Eisenbahnassistent Gustav Klingmann in Redargel (auf
Kündigung);

die Bureaugehilfen: Karl Baric in Karlsruhe (auf Kün-
digung), Emil Wiedemann in Mannheim (auf Ansuchen).

Gestorben:

Schaffner Leonhard Holzer in Karlsruhe;
Brenner Meinrad März in Konstanz.

Praktische Rechtspflege.

RV. Ortsnamen im Kopf von Geschäftsbriefen. Um
ihre Geschäft möglichst ausgedehnt und umfangreich erschei-
nen zu lassen, wenden manche Kaufleute alle möglichen
Mittel an. Eine sehr beliebte Stelle zur Anwendung der
Mittel ist der Kopf der Geschäftsbriefe, er soll einen
möglichst starken Eindruck machen. Hier werden die Ab-
bildungen der Geschäfts- und Fabrikgebäude, der erlang-
ten Medaillen und Preise sowie die Namen der Orte, an
denen sich Zweigniederlassungen befinden, angebracht. Wird da-
bei jedoch von der Wahrheit abgewichen, so sind die An-
gaben unrichtig, es liegt unläuterer Wettbewerb vor.
Einen Fall, wo unzulässigerweise mehrere Ortsnamen
genannt waren, hat kürzlich das Oberlandesgericht Dres-
den entschieden. Ein Dresdener Händler mit Chemika-
lien und anderen Rohstoffen nannte auf den Geschäfts-
briefen neben seinem Niederlassungsorte Dresden links
und rechts davon in kleinerer Schrift die Orte Paris und
Lodz. Der Verein gegen Unwesen in Handel und Ge-
werbe erhob Klage auf Unterlassung, weil die Anfüh-
rung der beiden Ortsnamen den Eindruck mache, als
wenn sich dort Zweigniederlassungen befinden, während
der Kaufmann nur Vertretungen habe. Der Kaufmann
wurde vom Landgericht verurteilt, seine Berufung wurde
vom Oberlandesgericht verworfen. Aus den mit den
Vertreter abgeschlossenen Verträgen ging hervor, daß
die Vertreter nur Handelsagenten im Sinne der §§ 84 ff.
SGB. waren und desjenigen Mindestmaßes von Selbst-
ständigkeit entbehrten, das mit dem Begriffe der Zwei-
gniederlassung verbunden ist; bei dem Wegfalle des Dres-
dener Geschäftes würden sie nicht fortbestehen können,
nicht einmal mit einem besonderen Geschäftsvermögen
waren sie ausgestattet. Die Begründung von Zweigni-
ederlassungen im Auslande verursacht erhebliche Kosten,
die nur von bedeutenden Unternehmungen getragen wer-
den können. Die Kundschaft schließt aus dem Vorliegen
von Zweigniederlassungen, daß das Unternehmen beson-
ders umfangreich und leistungsfähig ist. Verkaufsbem-
ittlungen gegen Gewinnbeteiligung lassen sich jedoch im
Auslande weit weniger schwer und kostspielig einrichten,
da der Vertreter außerdem ein eigenes Geschäft betreibt,
oder noch andere Vertretungen hat. Die Unterhaltung
von Vertretungen im Auslande wird deshalb im geschäft-
lichen Verkehr bei weitem nicht so hoch bewertet wie die
von Zweigniederlassungen. Wer also nur Vertretungen
besitzt, darf nicht den Eindruck erwecken, als habe er
Zweigniederlassungen, sonst täuscht er die Kunden und
begeht unläuterer Wettbewerb.

RV. Verleitung zum Vertragsbruch verstößt in der Re-
gel gegen die guten Sitten und hat einen Anspruch auf
Schadensersatz zur Folge. Mit einem solchen Falle hat
sich kürzlich das Reichsgericht zu beschäftigen gehabt. Ein
Brauereibesitzer hatte im Jahre 1907 mit der Brauerei, bei
welcher er in Stellung war, ein Abkommen dahin getroffen,
daß er nicht in den Dienst einer bestimmten andern
Brauerei treten solle. Der Inhaber dieser andern Braue-
rei hatte ihn aber dazu verleitet, den Vertrag zu brechen
und bei ihm in Stellung zu treten. Dieser Brauereibe-
sitzer wurde von der ersten Brauerei auf Zahlung eines
Schadens von 20 000 M. in Anspruch genommen, weil

das Verleiten zum Vertragsbruch gegen die guten Sitten verstöße und gemäß § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Schadensersatz verpflichtet. Der Klage wurde stattgegeben, das Reichsgericht hat etwa folgendes ausgeführt: Der Beklagte hat den Inhalt des Vertrages gekannt, auch hat er gewußt, daß die Klägerin zur Gewinnung des Brauers große Aufwendungen gemacht hat. Trotzdem hat er den Brauer zu Konkurrenzwecken für sich verpflichtet und sich insbesondere zugesagt lassen, daß der Brauer von seiner Kundschaft ihm den Mindestumsatz von 3000 Hektolitern jährlich, also fast den gesamten Umsatz, den die Klägerin sich im Jahre 1907 durch den Vertrag mit dem Brauer gesichert zu haben glaubte, ihm überweise. Darin liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten. Der Beklagte hatte dem Brauer versprochen, ihn wegen seiner sämtlichen Verpflichtungen gegen die Klägerin zu decken. Damit hat er den Brauer zum Vertragsbruch verleitet. Im Eingehen des den Konkurrenten schädigenden Vertrages mit dessen vertragsbrüchigem Gegner ist auch bei Kenntnis von dem Vertragsbruch nicht ohne weiteres ein Verstoß gegen die guten Sitten zu finden, vielmehr ist ein solcher nur unter besonderen Umständen anzunehmen. Dies ist der Fall, wenn der Vertragsbruch durch unlautere Mittel herbeigeführt wird oder wenn der verfolgte Zweck, die für den Geschädigten damit verbundenen Folgen oder sonstige begleitende Umstände das Verhalten desjenigen, der sich mit dem Vertragsbrüchigen eingelassen hat, als unbillig erscheinen lassen. Dabei reicht es regelmäßig aus, wenn der Geschädigte auch nur die bereits vorhandene Neigung des anderen zum Vertragsbrüche sich zu nütze gemacht hat, ebenso wenn die Anregung nicht vom Vertragsgegner des Geschädigten, sondern vom Konkurrenten ausgeht. Im vorliegenden Falle erschöpfte sich übrigens die Tätigkeit des Beklagten nicht darin, daß er den Brauer in seine Dienste nahm, sondern dieser mußte sich auch verpflichten, dem Beklagten die Kundschaft zuzuführen, die die Klägerin sich bereits durch den Vertrag von 1907 gesichert zu haben glaubte.

R.V. Hausfriedensbruch konnte nach dem alten § 123 des Strafgesetzbuches nur begangen werden in der Wohnung, in den Geschäftsräumen oder in dem befriedeten Besitztum eines anderen oder in abgeschlossenen Räumen, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind. Das Gesetz vom 19. Juni 1912 hat den Begriff des Hausfriedensbruchs erweitert und auf solche abgeschlossenen Räume ausgedehnt, welche zum öffentlichen Verkehr bestimmt sind. Während also bisher nur das Haus und was dazu gehörte und damit in unmittelbarem Zusammenhange stand, durch den Frieden geschützt war, ist jetzt der Frieden auf Räume ausgedehnt, die mit dem Hause nicht das geringste zu tun haben. Als Räume, die zum öffentlichen Verkehr bestimmt sind, haben nämlich Eisen- und Straßenbahnwagen, Omnibusse, Droschken und Posten zu gelten. Kürzlich ist jemand von einem Schöffengericht wegen Hausfriedensbruchs verurteilt worden, weil er auf die Aufforderung des Schaffners eines Straßenbahnwagens nicht abstieg. Freilich wird hier oft das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlen. In Berlin wenigstens, wo polizeilich die Zahl der Fahrgäste genau vorgeschrieben ist, lassen manche Schaffner eine unbeschränkte Zahl von Fahrgästen mitfahren, während andere aus Furcht vor polizeilicher Bestrafung jeden Überzähligen zurückweisen. Manche handeln derart willkürlich, daß sie den einen Fahrgast zurückweisen, den anderen mitfahren las-

sen; viele gestatten die Mitfahrt auf gutes Zureden oder gegen Hergabe eines Trinkgeldes. Wer dies öfters beobachtet hat, wird häufig mit Recht die Aufforderung eines Schaffners, den Wagen zu verlassen, nicht ernst nehmen und deshalb nicht wegen Hausfriedensbruchs bestraft werden können.

R.V. Unfall eines Feuerwehrmannes. Oft kommt es vor, daß bei gefährlichen Bränden die brave Rettungsmannschaft schlimme Verletzungen erleidet. Einstürzende Deden und Mauern, Stichflammen, giftiger Rauch haben schon manchen Feuerwehrmann um Leben oder Gesundheit gebracht. Aber auch andere Gefahren drohen den Leuten. So hat kürzlich das Reichsgericht einen Fall behandelt, wo ein Mitglied einer Pflichtfeuerwehr während der Fahrt zu einem über zwei Kilometer entfernten Brandort von der von ihm selbst fufschierten Spritze herabgefallen war und sich schwer verletzt hatte. Er verklagte die Stadtgemeinde auf Ersatz seines Schadens und stützte seinen Anspruch sowohl auf den § 618 des BGB., wonach der Dienstberechtigte Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten hat, daß der Dienstverpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt ist, als auch auf den § 823, wonach derjenige zum Schadenersatz verpflichtet ist, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit ufm. eines anderen widerrechtlich verletzt, oder der gegen ein Schutzgesetz verstoßt. Er behauptete, daß die Spritze mangelhaft gewesen und er lediglich infolge der Schadhaftheit der Spritze fest und verurteilt die Stadtgemeinde. Das Reichsgericht nahm an, von der Stadtgemeinde sei ein Schutzgesetz verletzt. Ein solches ist zunächst der § 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches, wonach derjenige bestraft wird, der die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt. Sodann bestimmt die an jenem Orte geltende Polizeiverordnung, daß die Gemeinde die notwendigen Feuerlösch- und Rettungsgeräte zu beschaffen und in brauchbarem Zustande zu erhalten hat, und daß der Magistrat für die jährlich mehrmalige Prüfung der Geräte und für schnelle Abstellung der Mängel verantwortlich ist. Übrigens ergibt sich für Preußen das Gesetz vom 21. Dezember 1904, daß von jeder den Gemeinden die Beschaffung und Erhaltung der Löschgeräte oblag. Zwar dienen die genannten Vorschriften zunächst allgemeinen Zwecken, diese können aber nur erreicht werden, wenn die Feuerwehrleute nicht durch die Geräte gefährdet oder verletzt werden. Der Schutz soll sich deshalb auch auf die Feuerwehrleute erstrecken. Die Mitglieder des Magistrats handeln bei der Beschaffung und Instandhaltung der Geräte als verfassungsmäßig berufene Vertreter der Gemeinde in Ausführung der der Gemeinde gegenüber den Feuerwehrleuten obliegenden zivilrechtlichen Verpflichtungen. Für das Versehen der Magistratsmitglieder haftet die Gemeinde gemäß §§ 31, 89 des BGB.

R.V. Mieter und Kohlenwagen. Unter den Streitigkeiten zwischen Hauswirt und Mieter sind besonders zahlreich diejenigen, die sich auf Beschädigungen beziehen, welche von Lieferanten des Mieters verursacht werden. Einen solchen Fall hatte neulich ein Landgericht zu entscheiden. Ein Mieter hatte sich Kohlen bestellt, und der Kutscher des Kohlenhändlers war mit dem Wagen auf den Hof gefahren und hatte aus Unachtsamkeit an dem Tor einen erheblichen Schaden angerichtet. Es fragte sich nun, an wen sich der Hauswirt zu halten hatte, ob an den Mieter oder an den Kohlenhändler oder den Kutscher. Die Rechtsbeziehungen sind ziemlich verwickelt. Das Landgericht vertrat den Standpunkt, daß der Mieter dem Hauswirt auf Grund des Mietvertrages für das Verschulden derjenigen Leute haftet, durch welche er die Kohlen einbringen läßt. Dem Mieter gegenüber ist der Kohlenhändler auf Grund des Kaufvertrages verpflichtet, die Kohlen durch seine Leute ordnungsmäßig in den Keller des Mieters zu schaffen, er haftet für das Verschulden seiner Angestellten gemäß § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter allen Umständen und hat nicht den Entlastungsbeweis nach § 831. Dies gilt natürlich auch, wenn der Mieter den ihm gegen den Kohlenhändler zustehenden Anspruch an den Vermieter abtritt. Der Kohlenhändler haftet dem Hauswirt nicht auf Grund eines Vertrages, sondern wegen der Fahrlässigkeit des Kutschers, hat also ihm gegenüber den Entlastungsbeweis nach § 831. Ein einfacher und bequemer Weg,

den Erfahrspruch geltend zu machen, ist also der, daß der Mieter seinen Anspruch an den Hauswirt abtritt.

R.V. Wie werden Tiere gepfändet? Die preussische Geschäftsankündigung für Gerichtsvollzieher schreibt in § 67 Ziff. 5 und 6 vor, daß das Pfandstück selbst mit dem Pfandzeichen zu versehen, und wenn dieses Verfahren zum Erkennbarwerden der Pfändung nicht ausreicht, ein auf die Pfändung hinweisendes Schriftstück (Pfandanzeige) in der unmittelbaren Nähe des Aufbewahrungsraumes (Lagerboden, Speicher, Viehstall) in der Art anzubringen ist, daß jedermann davon Kenntnis nehmen kann. Kürzlich hatte das Reichsgericht darüber zu entscheiden, ob die Pfändung eines Pferdes gültig war. Der Gerichtsvollzieher hatte die Pfandmarke an dem Kopfstück befestigt, nachdem er sich durch Verfragen des Knechtes vergewissert hatte, daß das Kopfstück stets, auch des Nachts auf dem Pferde bleibe. Es wurde behauptet, die Pfändung sei ungültig und deshalb überhaupt keine Pfändung des Pferdes erfolgt, weil das Kopfstück jederzeit abgenommen werden könne und alsdann die Pfändung nicht erkennbar sei. Das Reichsgericht hielt sie jedoch für genügend. Wird nur eine Pfandanzeige angebracht, so kann das Tier in einen andern Stall gebracht werden und die Pfändung ist ebenfalls nicht erkennbar. Die Anzeige ist nur dann zu machen, wenn die Anbringung der Marke am Tier unmöglich oder zwecklos erscheint. Ihre Befestigung am Kopfstück des Tieres gewährt dem Gläubiger eine stärkere Sicherheit als die Pfandanzeige.

R.V. Wer ist ein Landstreicher? „Bin ein fahrender Geißel“ fängt ein bekanntes Lied an, das die Poesie der Landstraße bezeugt. Die Zeiten sind aber vorüber, nach § 361 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs wird derjenige mit Haft bestraft, der als Landstreicher umherzieht, und der § 362 droht ihm das Arbeitshaus an. Das Wandern ist aber noch lange nicht ausgestorben, im Gegenteil, in der Zeit der Eisenbahnen, der Autos und Fahrräder blüht es wieder auf. Welcher Unterschied besteht nun zwischen einem dem Gesetz verfallenen Landstreicher und einem kein bestimmtes Ziel verfolgenden Wanderer? Hierüber hat sich vor kurzem das Reichsgericht ausgesprochen. Das Landgericht hatte den Angeklagten verurteilt, weil er wochenlang vor seiner Verhaftung im Lande umhergezogen war, wobei er zwei- und vierstellige und herwandernde. Das Reichsgericht erklärte dies nicht für genügend. Zum Begriff Landstreicher gehört das einem Gang zum Wandern und Mühsiggang entsprechende Umherziehen von Ort zu Ort mit wechselndem Quartier ohne die zum Unterhalt erforderlichen Mittel und ohne gleichmäßige Erwerbsarbeit.

Zeitschriften, Kalender, Almanache.

* Die Lesé, literarische Wochenzeitung für das deutsche Volk mit der Beigabe Die Bücher der Lesé, herausgegeben von Theodor Ebel, Preis der 52 Hefte mit den Jahresbüchern jährlich nur 6 Mark. Probenummern auf Wunsch kostenlos durch die Geschäftsstelle der Lesé, Stuttgart, Ludwigsstraße 26. Aus dem Inhalt der neuesten Nummer: Der Lindenbaum, Erzählung von Heinrich Seidel; die Fackel, Skizze aus dem Seemannsleben von Hermann Horn; Strandung des Fischdampfers „Württemberg“ von Bremen; Gedichte von Delius und Gottfried Keller; Finnische Sprichwörter; Kurzweilige Geschichten. Außerdem enthält die reichhaltige Nummer die Fortsetzung des spannenden Romanes „Taraß Bulba“ von Nikolai Gogol. Neueingetretene Abonnenten werden die bereits erschienenen Kapitel auf Wunsch nachgeliefert.

* Der Gesundbrunnen. Soeben erscheint der Gesundbrunnen, Kalender des Dürerbundes für das Jahr 1914 (Preis 60 Pf.). Der Kalender, der von Jahr zu Jahr eine größere Auflage erreicht und neuer zum siebenten Male ausgegeben wird, hat sich die wohlverdiente Sympathie aller Kreise unseres Volkes, gleichgültig welcher politischen Stellung, welcher sozialen Schicht angehörig, erworben. Seine Reichhaltigkeit kann kaum übertroffen werden: er bringt auf mehr als 200 Seiten eine Fülle wertvoller Aufsätze und Gedichte für jedermann. Eine große Anzahl von prächtigen Richter-Wildern, Schattenszenen, hübschem Buchschmuck und Musikbeilagen, sorgen für Abwechslung im Texte, so daß der Kalender wert wäre, nicht nur in Deutschland, sondern überall, wo Deutsche wohnen, verbreitet und gelesen zu werden. Wer dazu blickt, erwirbt sich ein Verdienst um unser deutsches Volk, zumal der Reingewinn reiflich dem Dürerbunde zur Arbeit für seine Volkstutur zugute kommt.

Riviera — Schwarzwald; Hotels und Sanatorien unter der gleichen Verwaltung.

San Remo

Grand Hotel Bellevue & Kurhaus Sanremo

Inmitten alter Palmengärten

Mit einer Anstalt für phys. Heilmethode

Hydro- u. Elektrotherapie — warme Meerbäder — Schwed. Gymnastik u. Massage — Röntgenkabinett — Luftbad — Inhalatorium — Diätische

27 Appartements mit Bad — Autogaragen — Tennis — Golf — Taubenschießen

Geöffnet: 15. Oktober bis 31. Mai.

In allen Anwesen können Gäste mit irgendwie ansteckungsfähigen Erkrankungen nicht aufgenommen werden.

St. Blasien

775 m ü. Meer

Hotel & Kurhaus St. Blasien

Geöffnet: 15. Oktober bis 30. September.

Sanatorium Luiseheim

Für Nerven- und innere Krankheiten — Herbst- und Winterkuren.

Das ganze Jahr geöffnet.

Erholungsheim Friedrichshaus

Unter dem Protektorat I. K. H. der Großherzogin Luise von Baden als Erholungsheim mit bescheidenen Preisen für die gebildeten Stände errichtet.

Das ganze Jahr geöffnet.

F. 568

Cannes Hotel du Parc

(früher Château des Tours, Villa Vallombrosa),
M. Elmer. F. 567

Rapallo Grd. Hotel Savoya und Pension Rapallo u. Poste

direkt am Meer (gegenüber dem Volksgarten)
Zentralheiz. — Lift. — Das ganze Jahr offen.
Pension Garage. — Restaurant. A. Bottinelli, Direct.

Jetzt wohnt es sich am schönsten im behaglichen
F. 502
Hotel Central u. Post in **Lugano**
in Traubenkur
Moderne, hoteltechnische Einrichtung. Feine Küche (ausgewählte Tagesplatten). Ausschank erstklassiger Biere. Pensionspreis von Fr. 7 an. Zimmer von Fr. 2.50 an.
Direktion: L. Kessler.
Zweiggeschäft: Grand Café-Brasserie Gambirinus, Piazza Riforma.

Wintersport F. 587
Grindelwald = Hotel Alpina
Das ganze Jahr geöffnet. Vorzügliche Skifelder. Großartige Eis-Bobsleigh- und Rodelbahnen. Elektr. Licht, Zentralheizung, Bäder.
Mäßige Preise.

